Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1963.

Im Namen des Rats
Der Präsident
L. de BLOCK

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 24. September 1963

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Gamma-Picolin der Tarifnummer ex 29.35 O gemäß Artikel 28 des Vertrages

(63/550/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Gamma-Picolin reicht für den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht aus.

Im Falle dieses Erzeugnisses liegt es im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs teilweise auszusetzen.

Es ist gegenwärtig unmöglich, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf dem betroffenen Gebiet für die nächste Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen; die Aussetzung muß daher zeitweilig erfolgen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gamma-Picolin der Tarifnummer ex 29.35 O wird in Höhe von 6 v. H. bis zum 31. Dezember 1963 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1963.

Im Namen des Rats
Der Präsident
L. de BLOCK
